

Lieferantenkodex der Bahlsen GmbH & Co. KG

Stand: 01.11.2025

- 1. Einführung**
- 2. Begrifflichkeiten**
- 3. Anforderungen an den Lieferanten**

1

Einführung

Als international tätiger Produzent von süßen Backwaren sind wir stolz auf das, was unser Gründer Hermann Bahlsen und die Generationen von Mitarbeitenden vor uns aufgebaut haben. Wir verstehen uns als Menschen, die Gutes für andere Menschen schaffen. Unsere Unternehmenswerte Mut, Neugier, Ambition und Rückhalt leiten uns. Gutes Unternehmertum bedeutet, verantwortlich zu handeln. Das beinhaltet auch unser klares Bekenntnis zu Menschenrechten sowie Umwelt- und Sozialstandards. Dieses Bekenntnis gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere globalen Lieferketten, für unsere Mitarbeitenden als auch für unsere Geschäftspartner:innen, für die Beschaffung unserer Rohstoffe als auch für den Vertrieb und die Vermarktung unserer Produkte. Wir sind davon überzeugt, dass wir gemeinsam einen positiven Beitrag zur Achtung von Menschenrechten und der Umwelt leisten können.

Dieses Bekenntnis gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere globalen Lieferketten und ist in unserer Grundsatzerklärung festgelegt (verfügbar unter <https://www.thebahlsenfamily.com/de/verantwortung/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-lksg/>).

Dieser Lieferantenkodex definiert die Erwartungen von Bahlsen im Hinblick auf den Schutz vor menschenrechts- und umweltbezogener Risiken in der Lieferkette, welche Sie als Lieferant bei Geschäftsvorgängen mit Bahlsen zu beachten und einzuhalten haben. Dieser Lieferantenkodex trägt den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) Rechnung, verfügbar unter: <https://www.gesetze-iminternet.de/lksg/index.html#BJNR295910021BJNE000700000> .

Bahlsen als nach dem LkSG verpflichtetes Unternehmen hat ein umfassendes Risikomanagement eingerichtet, das die Sorgfaltspflichten des LkSG abdeckt. Der vorliegende Lieferantenkodex ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Risikomanagementsystems. Durch die Einbeziehung des Lieferantenkodex in die Geschäftsbeziehung mit ihren Lieferanten erfüllt Bahlsen die gesetzliche Verpflichtung, ihre Menschenrechtsstrategie in die Beschaffungsprozesse zu integrieren. Dieser Lieferantenkodex bildet dabei die erforderliche Basis für eine kooperative und angemessene Zusammenarbeit in der Lieferkette zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die nachstehenden Regelungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bahlsen und dem Lieferanten einzuhalten. Dieser Lieferantenkodex gilt für die gesamte Laufzeit der Geschäftsbeziehung. Die in diesem Lieferantenkodex aufgenommenen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken (Abschnitt II.) orientieren sich an den von Bahlsen identifizierten relevanten Risiken. Es wird klargestellt, dass die Einhaltung der Anforderungen dieses Lieferantenkodex den Lieferanten nicht davon entbindet, auch etwaige weitergehende Anforderungen zu erfüllen, die sich für ihn aus den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

Begrifflichkeiten

2

- **Menschenrechtsbezogene Risiken:**

- Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Lieferantenkodexes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 bis 12 LkSG droht:

- **Kinderarbeit:**

- Es darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.
- Weiterhin darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

▪ **Zwangsarbeit und Sklaverei**

- Es darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.
- Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 4 LkSG darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

▪ **Arbeitsschutz**

- Ebenfalls darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - i) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - (ii) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - (iii) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - (ix) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

▪ **Koalitionsfreiheit**

- Weiterhin darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der employees are free to form or join trade unions;
 - Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

▪ **Ungleichbehandlung**

- Ebenso darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

- **Angemessene Entlohnung**

- Ferner darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

- **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

- Es darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt
 - einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - die Gesundheit einer Person schädigt.
- Weiterhin darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

- **Sicherheitskräfte**

- Es darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - Leib oder Leben verletzt werden oder
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder

■ Umweltbezogene Risiken

- Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Lieferantenkodex ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

◦ Quecksilber

- Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 1 LkSG darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
- Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 2 LkSG darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.
- Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 3 LkSG darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.

◦ Gefährliche Abfälle

- Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 4 LkSG darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist.

- Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5 LkSG darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.
- Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 6 LkSG darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
 - in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),

3

- in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens); Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 7 LkSG darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).
- Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 8 LkSG darf nicht verstoßen werden gegen das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).
- Otherwise, the definitions of the LkSG apply.

Anforderungen an den Lieferanten

1. Allgemeines zur Zusammenarbeit

Dabei werden folgende allgemeine Anforderungen an den Lieferanten gestellt:

- Der Lieferant verpflichtet sich, nicht gegen die unter Abschnitt II. dieses Lieferantenkodexes aufgeführten Menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu verstoßen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, keine Roh- und Inhaltsstoffe aus den folgenden Ländern bzw. Gebieten zu beziehen:
 - Afghanistan
 - besetzte palästinensischen Gebiete
 - Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
 - Russland sowie durch Russland besetzte ukrainische Gebiete
 - Syrien sowie die Golanhöhen
- Alle in diesem Lieferantenkodex niedergelegten Maßnahmen und Verpflichtungen müssen, soweit möglich, nach Rücksprache mit dem Lieferanten sowie stets unter Wahrung von dessen berechtigten Interessen (einschließlich ggf. der Interessen von dessen Zulieferern), der Rechte von Mitarbeiter:innen, des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen umgesetzt werden.

2. Pflicht zur Meldung von Verstößen gegen Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken

Der Lieferant ist - unbeschadet einer weitergehenden Mitteilungspflicht aus den nachfolgenden Ausführungen - verpflichtet, jeden Verstoß gegen die in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu melden. Meldungen können an

Bahlsen GmbH & Co. KG
Legal & Compliance / LkSG-Beschwerdestelle
Podbielskistr. 11
30163 Hannover
E-Mail: compliance@bahlsen.com
Tel.: +49 511 960 2637

oder direkt im Beschwerdesystem für das LkSG bei Bahlsen (über die Website erreichbar) abgegeben werden.

3. Auskunft für die Risikoanalyse

Dem Lieferanten ist bekannt, dass Bahlsen verpflichtet ist, eine Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG durchzuführen. Der Lieferant hat auf Anforderung unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die Bahlsen oder ein von ihr zu diesem Zweck beauftragter Dritter benötigt, um in Bezug auf den Lieferanten eine Risikoanalyse durchzuführen (auch wiederholt, soweit eine Wiederholung nach § 5 Abs. 4 LkSG erforderlich ist). Sofern im Einzelfall erforderlich, hat der Lieferant es zu demselben Zweck auch zu dulden, dass Mitarbeiter:innen von Bahlsen die Betriebsstätten des Lieferanten inspizieren.

4. Präventionsmaßnahmen beim Lieferanten

- Sollte Bahlsen im Rahmen einer Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG ein Risiko in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Lieferanten feststellen, so ist der Lieferant verpflichtet, in Bezug auf diejenigen menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Risiken, auf Aufforderung angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere
 - seine zuständigen Mitarbeiter:innen dazu anzuhalten, an den von Bahlsen angebotenen (oder gleichwertigen vom Lieferanten selbst veranlassten) Schulungen und Weiterbildungen teilzunehmen,

- zu dulden, dass Mitarbeiter:innen von Bahlsen oder unabhängige Dritte angemessene Kontrollen in allen von dem Risiko möglicherweise betroffenen Betriebsstätten des Lieferanten durchführen und die für das Risiko relevanten Unterlagen des Lieferanten einsehen; alternativ kann Bahlsen verlangen, dass der Lieferant sich einem anerkannten Zertifizierungs- oder Audit-System unterwirft, sofern hierdurch die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleistet ist.
- Ergibt eine weitere Risikoanalyse eine wesentlich veränderte oder signifikant erweiterte Risikolage, bestehen die vorgenannten Verpflichtungen erneut.
- Sollte der Lieferant selbst ein Risiko identifizieren, so hat er eigenständig und unaufgefordert angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
- Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird ein mal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, wenn Bahlsen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

5. Abhilfe bei Verstößen beim Lieferanten

- Sollte bei dem Lieferanten ein menschenrechts- und umweltbezogenes Risiko im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit festgestellt worden sein, ist der Lieferant verpflichtet, diesen Umstand gemäß Absatz III. 2. an Bahlsen zu melden und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern bzw. zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Welche Maßnahmen er insoweit ergriffen hat, hat er Bahlsen auf Nachfrage nachzuweisen.
- Ist das menschenrechts- oder umweltbezogene Risiko so beschaffen, dass nicht alle Maßnahmen sofort ergriffen oder wirksam werden können, hat der Lieferant unverzüglich ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan für die noch ausstehenden Maßnahmen bzw. deren Wirksamwerden ("Corrective Action Plan") zu erstellen und Bahlsen vorzulegen. Bahlsen wird den Lieferanten bei der Erstellung des Corrective Action Plans angemessen unterstützen.
- Kommt der Lieferant einer seiner Verpflichtungen aus diesem Absatz nicht nach, so ist Bahlsen – unbeschadet der sonstigen Rechte – berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten so lange auszusetzen, bis der Lieferant seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

- Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird durch den Lieferanten einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich gerechnet werden muss, wie etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. Hierüber hat der Lieferant Bahlsen auf Anfrage zu berichten.

6. Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten

- Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, welche die Verletzung eines menschenrechts- oder umweltbezogenen Risikos in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten (d. h. bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer des Lieferanten) möglich erscheinen lassen oder ist eine solche Verletzung eingetreten, so ist der Lieferant verpflichtet, diesen Umstand gemäß Abschnitt III. 2. an Bahlsen zu melden.
- Der Lieferant hat auf Aufforderung von Bahlsen unverzüglich:
 - alle Auskünfte einzuholen, die Bahlsen oder ein von ihr zu diesem Zweck beauftragter Dritter benötigt, um in Bezug auf den Zulieferer eine Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG durchzuführen (auch wiederholt, soweit eine Wiederholung nach § 5 Abs. 4 LkSG erforderlich ist),
 - sich nach besten Kräften zu bemühen, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Zulieferer zu verankern, etwa die Durchführung von angemessenen Kontrollmaßnahmen zu den üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung durch Mitarbeiter:innen von Bahlsen oder unabhängige Dritte, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von geeigneten branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen.
- Der Lieferant wird Bahlsen nach besten Kräften bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Risiken oder Verstöße unterstützen. Der Lieferant hat insbesondere die Kooperation seines unmittelbaren Zulieferers sicherzustellen bzw. auf eine notwendige Kooperation in der weiteren Lieferkette hinzuwirken und nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass der Zulieferer unverzüglich die nach dem Konzept vorgesehenen angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift. Absatz III. 5. gilt entsprechend.
- Welche Abhilfemaßnahmen getroffen worden sind, hat der Lieferant Bahlsen auf Anfrage nachzuweisen.

- Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen unmittelbaren Zulieferern sicherzustellen, dass er seinen Pflichten aus diesem Absatz jederzeit nachkommen kann (d. h. dass er die benötigten Auskünfte erforderlichenfalls unverzüglich erhält, dass seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer die vorgenannten Inspektionen dulden und dass sie die vorgenannten Präventionsmaßnahmen akzeptieren und umsetzen). Verweigert der Zulieferer in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten die Zusammenarbeit zur Behebung der Verletzung, ist dies durch den Lieferanten zu dokumentieren und Bahlsen auf Anfrage nachzuweisen.

7. Informationen über den Beschwerdemechanismus

Der Lieferant ist verpflichtet, im eigenen Unternehmen sowie gegenüber unmittelbaren Zulieferern angemessen auf die Möglichkeit der Meldung von Verstößen über das Beschwerdesystem bei Bahlsen hinzuweisen. Der Lieferant hat die Mitarbeiter:innen klar und verständlich über die Zugangsmöglichkeiten zum Beschwerdesystem von Bahlsen zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, Mitarbeiter:innen oder andere potenzielle Beteiligte, die das Beschwerdesystem von Bahlsen nutzen, weder in irgendeiner Form zu benachteiligen noch zu bestrafen. Soweit der Lieferant Kenntnis von Sachverhalten aus dem Beschwerdeverfahren erlangt, insbesondere von der Identität von Beschwerdeführer:innen, wird er diese streng vertraulich behandeln und angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der Vertraulichkeit treffen.

8. Rechte Bahlsens bei Pflichtverletzungen des Lieferanten

- Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise gegen eine seiner Verpflichtungen aus Abschnitt III. 1. bis 7. , so ist Bahlsen berechtigt, etwaige mit dem Lieferanten bestehende Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund zu kündigen und von noch nicht vollständig erfüllten Kaufverträgen zurückzutreten, sofern
 - der Verstoß im Zusammenhang mit einer sehr schwerwiegenden Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Risikos steht,
 - Die Umsetzung der im Corrective Action Plan erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der Fristen keine Abhilfe bewirkt
 - Bahlsen keine anderen milderer Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint, um die Verletzung zu beenden.

9. Vertragsanpassung

Der Lieferant verpflichtet sich, erforderlichen Vertragsanpassungen aufgrund einer Änderung des LkSG, entsprechenden Rechtsverordnungen sowie etwaiger europarechtlicher Regelungen zuzustimmen, soweit diese für ihn nicht unzumutbar sind.